

Die Polizeibehörde Hamburg.

Dienstbuch



Dienstbuch

Tit.

B. Nr. 74583.

für

Luise Minna Spörke

geboren am

14. Oktober 1888.

in

Kölnern

Unterschrift der Inhaberin

Minna Spörke.

form. 403.

I. G. 3.

.....te Ausfertigung, nachdem daste

Dienstbuch

D. Inhaber war hier früher gemeldet

vom

bis

auf

Stellen

mit — ohne Unterbrechungen.

Hamburg, den *28. Juni* 191*3*.

Die Polizeibehörde.

Abteilung I, Inspektion B.

Kommissariat für das Gefindewesen.



y.v.
Melzer

Zur Beachtung.

1. Das Dienstbuch ist von dem Dienstboten der Dienstherrschaft zur Beschaffung der erforderlichen Eintragungen bei Vermeidung der im § 40 der Dienstbotenordnung angedrohten Strafe bis zu *ℳ* 30 vorzulegen. Die Eintragungen in dasselbe erfolgen ausschließlich durch die Dienstherrschaft.

2. Die Anmeldung ist innerhalb einer Woche bei der Polizeibehörde zu beschaffen. Dabei ist der polizeiliche Anmeldeschein und ein von der Dienstherrschaft ausgefüllter Dienstantrittschein vorzulegen. Das Dienstbuch bleibt zunächst im Besitze der Dienstherrschaft.

3. Die Dienstherrschaft hat gemäß § 8 des revidierten Gesetzes vom 17. Juli 1903 betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten, und § 4 des Meldegesetzes vom 6. Mai 1891, in der Fassung vom 24. August 1900, den Abgang eines Dienstboten bei der Polizeibehörde anzuzeigen. Die Beiträge zur Dienstbotenkrankenkasse sind solange fortzuzahlen, bis die Abmeldung durch die Dienstherrschaft erfolgt ist.

4. Auszug aus dem § 363 des Strafgesetzbuches:

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines anderen zu täuschen, Dienstbücher falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

5. Weitere gesetzliche Bestimmungen siehe Seite 12 ff.

Nr.	Inhaber ist in Dienst getre-	
	bei	als
1	Name der Herrschaft: <i>F. Sencke</i>	<i>Lehrb. Lehrer</i>
	Stand: <i>Oekonom</i>	
	Wohnung: <i>Mühlstr. 86</i>	
2	Name der Herrschaft:	
	Stand	
	Wohnung:	
3	Name der Herrschaft:	
	Stand:	
	Wohnung:	

ten	ausgetreten	Unterschrift der Dienstherrschaft <small>(Die Eintragung eines Zeugnisses darf nur auf Ansuchen des Dienstboten erfolgen).</small>
am	am	
<i>15. Mai</i>	<i>15. Sept.</i>	
<i>1913.</i>	<i>1913.</i>	

Nr.	Inhaber ist in Dienst getre-	
	bei	als
4	Name der Herrschaft:	
	
	
5	Name der Herrschaft:	
	
	
6	Name der Herrschaft:	
	
	

ten	ausgetreten	Unterschrift der Dienstherrschaft <small>(Die Eintragung eines Zeugnisses darf nur auf Ansuchen des Dienstherrn erfolgen).</small>
am	am	

Nr.	Inhaber ist in Dienst getre-	
	bei	als
7	Name der Herrschaft:	
	Stand:	
	Wohnung:	
8	Name der Herrschaft:	
	Stand:	
	Wohnung:	
9	Name der Herrschaft:	
	Stand:	
	Wohnung:	

ten	ausgetreten	Unterschrift der Dienstherrschaft <small>(Die Eintragung eines Zeugnisses darf nur auf Ansuchen des Dienstherrn erfolgen).</small>
am	am	

Nr.	Inhaber ist in Dienst getre-	
	bei	als
10	Name der Herrschaft:	
	
	Stand:	
11	Wohnung:	
	Name der Herrschaft:	
	
12	Stand:	
	Wohnung:	
	Name der Herrschaft:	
.....		

ten	ausgetreten	Unterschrift der Dienstherrschaft (Die Eintragung eines Zeugnisses darf nur auf Ansuchen des Dienstboten erfolgen).
am	am	

Auszug

aus der
Dienstbotenordnung vom 7. Dezember 1898.

X. Dienstbücher.

§ 34.

Dienstbücher.

Jeder Dienstbote, welcher einen Dienst antritt, muß, wenn er noch nicht im Besitze eines Hamburgischen Dienstbuches ist, die Ausfertigung eines solchen bei der zuständigen Meldestelle (§ 35) spätestens innerhalb dreier Tage nach Antritt des Dienstes beantragen (Strafbestimmung § 40). Das Dienstbuch darf dem Dienstboten von der Dienstherrschaft nicht vorenthalten werden. (Strafbestimmung § 40).

§ 35.

Ausfertigung der Dienstbücher.

Die Ausfertigung der Dienstbücher erfolgt gegen Vorzeigung der Legitimationspapiere durch die im § 8 des Gesetzes, betreffend das Einwohnermeldewesen vom 6. Mai 1891 bezeichneten Meldestellen. (Siehe Seite 16).

§ 36.

Verlust eines Dienstbuches.

Geht ein Dienstbuch verloren, so wird, nachdem der Verlust glaubwürdig nachgewiesen ist, ein neues Dienstbuch ausgemacht.

§ 37.

Gebühren.

Die Gebühr für ein Dienstbuch beträgt 30 Pf. für die Neuausfertigung eines verlorenen, verfälschten oder unbrauchbar gemachten Dienstbuches ist eine Gebühr von *M* 1 von demjenigen zu entrichten, welcher den Verlust, die Fälschung oder die Unbrauchbarkeit verschuldet hat.

Die Gebühr wird durch Stempel erhoben.

§ 38.

Eintragungen in das Dienstbuch durch die Dienstherrschaft.

Das Dienstbuch ist vonseiten des Dienstboten der Dienstherrschaft zur Beschaffung der erforderlichen Eintragungen vorzulegen. Verweigert der Dienstbote die Vorlegung des Dienstbuches, so ist der zuständigen Meldestelle davon Anzeige zu machen. Die Dienstherrschaft hat beim An- und Austritt eines Dienstboten die vorgeschriebenen Eintragungen in das Dienstbuch zu beschaffen. Verweigert die Dienstherrschaft die Eintragung, so ist der zuständigen Meldestelle davon Anzeige zu machen. (Strafbestimmung § 40).

Zur Erteilung eines Zeugnisses an den Dienstboten ist die Dienstherrschaft nicht verpflichtet.

XI. Meldepflicht.

§ 39.

In Bezug auf die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Dienstboten gelten die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Einwohnermeldewesen, vom 6. Mai 1891.

Gehört der Dienstbote der städtischen Dienstbotenfrankenkasse an, so hat die Dienstherrschaft die Anmeldung unter Benützung eines vom Senat festzustellenden Formulars zu bewirken.*)

XII. Strafbestimmungen.

§ 40.

Abgesehen von etwaigen nach den allgemeinen Strafgesetzen verwirkten Strafen wird mit Geldstrafe bis zu *M* 30, welche im Unvermögensfalle in Haftstrafe bis zu acht Tagen unzuwandeln ist, bestraft:

1. ein Dienstbote, welcher ohne gesetzmäßige Ursache und böswillig den Dienstantritt verweigert oder den Dienst verläßt oder den Vorschriften des § 4 und des ersten Satzes von § 34 zuwiderhandelt.
2. eine Dienstherrschaft welche den § 4, § 34 Satz 2 und § 38 Satz 3 zuwiderhandelt.

*) Die Formulare zu den An-, Um- und Abmeldungen werden in allen Meldestellen unentgeltlich verabreicht.

Die Bestrafung wegen Übertretung der Dienstbotenordnung tritt, abgesehen von der Verfolgung auf Grund § 4, § 34 Satz 1 u. 2 und § 38 Satz 1 u. 3 nur auf Antrag ein, welcher innerhalb 14 Tage zu stellen ist. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur rechtskräftigen Straffestsetzung zulässig.

Auszug

aus dem

Gesetz, betreffend das Einwohnermeldewesen vom 6. Mai 1891.

§ 1.

Anmeldung.

Wer im Hamburgischen Staatsgebiete seinen dauernden Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb einer Woche nach dem Anzuge unter Vorlegung geeigneter Legitimationspapiere (z. B. Bürgerbrief, Meldeschein, Geburtschein, Abzugsattest, Paß, behördliches Führungsattest oder dergl.) persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Meldestelle (§ 8) anzumelden.

Die Anmeldung ist von jedem selbständig Wohnenden zu beschaffen, und hat sich zugleich auf die Ehefrau und die mit dem Familienhaupte zusammenwohnenden Familienmitglieder zu erstrecken, solange dieselben unverheiratet sind und kein Gewerbe betreiben. Alle übrigen, die häusliche Gemeinschaft teilenden Personen, seien es selbständige Familienmitglieder, seien es Einlogierer, Gehülfen (Dienstboten), Lehrlinge usw. sind jeder für sich der Meldepflicht unterworfen.

§ 2.

Ummeldung.

Wer seine Wohnung (Dienst oder Logis) verändert, hat solches innerhalb einer Woche nach Eintritt der Veränderung persönlich oder schriftlich unter Vorlegung seines Meldescheins bei der Meldestelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden.

Die erfolgte Anmeldung wird auf dem Meldeschein vermerkt.

§ 3.

Abmeldung.

Wer seinen dauernden Aufenthalt im Hamburgischen Staatsgebiete aufgeben will, hat sich vor seinem Abzuge unter Einlieferung seines Meldescheins, persönlich oder schriftlich abzumelden und dabei anzugeben, wohin er verzieht.

Über die erfolgte Abmeldung wird eine Bescheinigung (Abzugsattest) erteilt.

§ 4.

Meldepflicht der Vermieter.

Alle Vermieter von Wohnungen, Logisgeber, Lehrmeister, Arbeitgeber (Dienstherrschaften), sowie überhaupt alle diejenigen, welche Meldepflichtige bei sich aufgenommen haben, sind verpflichtet, ihre Mieter, Einlogierer (Dienstboten), Lehrlinge usw. innerhalb 14 Tage nach dem Einzuge bezw. Umzuge anzumelden, sowie den Auszug dieser Personen binnen 14 Tage nach erlangter Kenntnis von dem Abzuge der zuständigen Stelle anzuzeigen, sofern sie sich nicht durch Einsicht des Meldescheins oder des Abzugsattestes von der bereits erfolgten Meldung Überzeugung verschafft haben.

Meldestellen.

- für den Aufenthalt in der Stadt:
das Einwohnermeldebureau, Dammtorstraße 10.
- für den Aufenthalt im Polizeibezirk St Pauli:
im Bezirksbureau Eimsbüttelerstraße 20
und in dem Dienstgebäude Friedrichstraße 49.
- für den Aufenthalt im Polizeibezirk Süd-Eimsbüttel:
im Bezirksbureau Margarethenstraße 1,
in dem Dienstgebäude Schlump 18.
- für den Aufenthalt im Polizeibezirk Harvestehude:
im Bezirksbureau Oberstraße 128.
- für den Aufenthalt im Polizeibezirk Barmbeck:
im Bezirksbureau Oberaltenallee 6,
in der Meldestelle Bramfelderstraße 22.
- für den Aufenthalt im Polizeibezirk Borgfelde:
im Bezirksbureau Claus Grothstraße 119, Ecke Burgstraße.
- für den Aufenthalt im Polizeibezirk Billwärder Ausschlag:
im Bezirksbureau Billw. Neudeich 125, Ecke Billh. Brückenstr.
u. in dem Dienstgeb. der Polizeiwache Nr. 36 Hammerbrookstr. 116.
- für den Aufenthalt im Polizeibezirk St. Georg:
im Bezirksbureau Lindenstraße 4.
- für den Aufenthalt im Polizeibezirk Eilbeck:
im Bezirksbureau Eilbeckerweg 46,
in dem Dienstgebäude Ekhoffstraße 25.
- für den Aufenthalt im Polizeibezirk Eppendorf:
im Bezirksbureau Löwenstraße 22.
- für den Aufenthalt im Polizeibezirk Nord-Eimsbüttel:
im Bezirksbureau Osterstraße 92.
- für den Aufenthalt im Polizeibezirk Winterhude:
im Bezirksbureau Barmbeckerstraße 191,
in dem Dienstgebäude Erdkampsweg 65.
- für den Aufenthalt im Gebiet der Landherrenschaft der Geest-
und Marschlande entweder das benachbarte Bezirksbureau
oder das Einwohnermeldebureau.